

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 20.12.2021
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	11.01.2022	Anhörung OBM	-----
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	02.02.2022	empfohlen	8 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	31.01.2022	empfohlen	10 0 0
Stadtrat	09.02.2022	beschlossen	23 0 0

Betreff: Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Grieben

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Einheitsgemein der Stadt Tangerhütte billigt im Parallelverfahren zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben“ in der Ortschaft Grieben den Entwurf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Grieben gemäß § 8 Abs.3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht.

2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB der 1. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfes Grieben einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.

3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Grieben und der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht nach § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Grieben im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“ in der Ortschaft Grieben unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Bei Flächennutzungsplänen ist gemäß § 3 Abs.3 BauGB ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
Gewerbsteuer	Ja	x	Nein	
	Jahr 2022			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Begründung

Umweltbericht

Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Planentwurf

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs.2 und 3 BauGB

§ 4 Abs.2 BauGB

§ 4a Abs.4 und 6

§ 8 Abs.3 BauGB

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 (BV 533/2021)

Sachverhalt:

Am 24.03.2021 wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Grieben im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Grieben“ in der Ortschaft Grieben beschlossen. Anschließend erfolgte gemäß § 3 Abs.1 vom 19.08.2021 bis 10.09.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden für den Vorentwurf. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Der Vorentwurf ist nun ein Entwurf der per Beschluss durch den Stadtrat gebilligt werden muss. Danach erfolgt eine weitere öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsunterlagen einschließlich der Begründung und aller umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren.